

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr.474  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/1094

### **Widerspruch gegen Veröffentlichungen durch den Internetdienst Google Street View**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 474 vom 05.05.2010:

Der Internetdienst Google Street View nimmt momentan mit seinen Fahrzeugen Straßenbilder im gesamten Land Brandenburg auf und wird diese für jedermann einsehbar auf seinen Internetseiten veröffentlichen.

Google Street View bietet zum Zweck des Datenschutzes auf seiner Internseite an, dass gegen die Veröffentlichung bestimmter Bilder in Street View widersprochen werden kann. Diese Widerspruchsmöglichkeit soll sich aber nach den Datenschutzhinweisen von Google Street View aufgrund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur auf Wohnhäuser beziehen. Hinsichtlich öffentlicher Gebäude heißt es dagegen, dass diese gefunden und zu ihnen navigiert werden soll.

Die Gebäude der obersten Landesbehörden und ihren nachgeordneten Behörden, Einrichtungen, Betrieben und Anstalten des Landes Brandenburg sowie die Mitarbeiter dieser Einrichtungen, die zufällig durch Google Street View aufgenommen würden, wären dementsprechend für jedermann im Internetdienst Google Street View auffindbar und sichtbar. Betroffen sind insbesondere Einrichtungen mit besonderem Geheimhaltungsinteresse wie beispielsweise Polizeidienststellen, Justizvollzugsanstalten oder Frauenhäuser.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung gegen die Aufnahme von Gebäuden der obersten Landesbehörden und ihren nachgeordneten Behörden, Einrichtungen, Betrieben und Anstalten durch den Internetdienst Google Street View vorsorglich Widerspruch aus sicherheitsempfindlichen Gründen eingelegt?
2. Wenn ja, wann wurde Widerspruch eingelegt und liegen diesbezüglich Eingangsbestätigungen vor?
3. Hat die Landesregierung Kenntnis über die von Google Street View aufgenommenen Behördenstandorte des Landes Brandenburg? Wenn ja, welche Standorte werden oder wurden aufgenommen?
4. Hat die Landesregierung datenschutzrechtliche Bedenken gegen die vom Internetdienst Google Street View praktizierte Aufnahme von privaten Häusern von Bürgerinnen und Bürgern des Landes Brandenburg? Wenn ja, welche?
5. Sind aus Sicht der Landesregierung dadurch Änderungen von datenschutzrechtlichen Bestimmungen notwendig?

6. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Fotoaufnahmen eine straßenrechtliche Sondernutzung darstellt? Wenn nein, aus welchen Gründen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat die Landesregierung gegen die Aufnahme von Gebäuden der obersten Landesbehörden und ihren nachgeordneten Behörden, Einrichtungen, Betrieben und Anstalten durch den Internetdienst Google Street View vorsorglich Widerspruch aus sicherheitsempfindlichen Gründen eingelegt?

zu Frage 1:

Nein.

Frage 2:

Wenn ja, wann wurde Widerspruch eingelegt und liegen diesbezüglich Eingangsbestätigungen vor?

zu Frage 2:

Entfällt.

Frage 3:

Hat die Landesregierung Kenntnis über die von Google Street View aufgenommenen Behördenstandorte des Landes Brandenburg? Wenn ja, welche Standorte werden oder wurden aufgenommen?

zu Frage 3:

Google hat angekündigt im Rahmen des Service Google Street View Aufnahmen sämtlicher Gebäude, die ein Passant ebenfalls wahrnehmen könnte, zur Verfügung zu stellen. Laut Google werden in den Monaten Mai und Juni Aufnahmen in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam und den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und der Uckermark gefertigt.

Frage 4:

Hat die Landesregierung datenschutzrechtliche Bedenken gegen die vom Internetdienst Google Street View praktizierte Aufnahme von privaten Häusern von Bürgerinnen und Bürgern des Landes Brandenburg? Wenn ja, welche?

zu Frage 4:

Das Unternehmen Google mit seinem Produkt „Street View“ unterliegt hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Aufsicht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten als örtlich zuständiger Aufsichtsbehörde nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dieser ist zuständig für die abschließende datenschutzrechtliche Bewertung dieses Produkts und für gegebenenfalls gegenüber Google zu erteilende Auflagen. Er entscheidet hierüber in völliger Unabhängigkeit (Artikel 28 EG-Datenschutzrichtlinie).

Unabhängig davon wird das Thema wegen der bundesweiten Bedeutung im Düsseldorfer Kreis (Zusammenschluss der obersten Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich) seit längerem intensiv erörtert. In seinem Beschluss vom 13./14.11.2008 hat der Düsseldorfer Kreis Anforderungen formuliert, an denen die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Produkts „Street-View“ zu messen ist.

Kernaussage dieses von Brandenburg mitgetragenen Beschlusses ist, dass das Projekt „Google Street View“ datenschutzrechtlich grundsätzlich zulässig ist, soweit Google die im Rahmen des Straßenpanoramas aufgenommenen Personen, die Kfz-Kennzeichen sowie die Hausnummern anonymisiert und eine wirkungsvolle Umsetzung des Widerspruchsrechts der Betroffenen realisiert ist. Hierzu gehört auch eine rechtzeitige Information über die beabsichtigten Aufnahmen.

Als unzulässig bewertet die Landesregierung, ebenso wie der Hamburgische Datenschutzbeauftragte, hingegen das jüngst bekannt gewordene Scannen von WLAN-Netzen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Straßenansichten.

Frage 5:

Sind aus Sicht der Landesregierung dadurch Änderungen von datenschutzrechtlichen Bestimmungen notwendig?

zu Frage 5:

Die datenschutzrechtliche Bewertung von „Google Street View“ und ähnlichen Produkten ist noch nicht abgeschlossen. Festzustellen ist, dass die einschlägigen Gesetze, vor allem das BDSG, die mit diesen Produkten verbundenen spezifischen Datenverarbeitungen nur ungenügend berücksichtigen.

Insbesondere ist die Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten (für die das BDSG anzuwenden wäre) und reinen Sachdaten (die nahezu uneingeschränkt verwendet werden dürfen) oftmals schwierig vorzunehmen. Weiterhin gibt es keine verbindlichen Bestimmungen hinsichtlich der Information von Betroffenen sowie deren Widerspruchsmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund beteiligt sich die Landesregierung intensiv an der Beratung der von der Freien und Hansestadt Hamburg eingebrachten Gesetzesinitiative, mit der für diese Produkte ein spezieller Rechtsrahmen geschaffen werden soll (Bundesratsdrucksache 259/10). Das mit dem Gesetzesantrag verbundene Anliegen, eindeutige Regelungen für Google Street View und ähnliche Produkte zu schaffen, wird von der Landesregierung begrüßt.

Frage 6:

Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Fotoaufnahmen eine straßenrechtliche Sondernutzung darstellt? Wenn nein, aus welchen Gründen?

zu Frage 6:

Nein. Eine straßenrechtliche Sondernutzung liegt vor bei einer Nutzung der Straße, die über den Gemeingebrauch, also die Nutzung der Straße zum Verkehr, hinausgeht. Dabei erfasst der Gemeingebrauch nicht nur den auf eine Ortsveränderung gerichteten fließenden Verkehr, sondern auch den so genannten kommunikativen Verkehr und den ruhenden Verkehr. Werden bei Gelegenheit der Ortsveränderung aus einem fahrenden Pkw heraus Fotoaufnahmen erstellt, so ist dies vom straßenrechtlichen Gemeingebrauch erfasst. Entscheidend ist, dass dadurch keine über den Gemeingebrauch hinausgehende Beeinträchtigung des Verkehrs erfolgt.